



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN



# JAGDVORSCHRIFTEN 2016

inkl. Gebührenverzeichnis

Erlassen durch die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden gestützt auf Art. 5 des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG) sowie Art. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV)



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Hochwildjagd .....</b>	<b>2</b>
Jagdzeit .....	2
Schusszeiten .....	2
Jagdbares Wild .....	2
Hochwildjagdkontingente Gams- und Rehwild .....	3
Besondere Bestimmungen für die Hochwildjagd .....	3
<b>2 Niederwildjagd .....</b>	<b>4</b>
Jagdzeit .....	4
Schusszeiten .....	4
Jagdbares Wild .....	4
Besondere Bestimmungen für die Niederwildjagd .....	4
<b>3 Baujagd und Vogeljagd .....</b>	<b>5</b>
Jagdzeit .....	5
Schusszeiten .....	5
Jagdbares Wild .....	5
<b>4 Passjagd .....</b>	<b>5</b>
Jagdzeit .....	5
Schusszeiten und Jagdort .....	5
Jagdbares Wild und Schonzeiten .....	5
Jagdanmeldung und Passplätze .....	5
<b>5 Vogeljagd .....</b>	<b>6</b>
Jagdzeit .....	6
Schusszeiten und Jagdort .....	6
<b>6 Allgemeine Kontrollvorschriften .....</b>	<b>6</b>
<b>7 Deklarationszeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>8 Jagdgebiet .....</b>	<b>6</b>
<b>9 Patenttaxen / Gebühren .....</b>	<b>7</b>
<b>10 Freiwillige Jagdaufseher .....</b>	<b>7</b>
<b>11 Gebührenverzeichnis .....</b>	<b>8</b>
Weitere Informationen .....	10
Jagdkalender .....	10

# 1 Hochwildjagd

## Jagdzeit

5. September 2016 bis 24. September 2016

## Schusszeiten

Die Schussabgabe ist frühestens ab einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang und spätestens bis eine halbe Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang gestattet.

## Jagdbares Wild

Es dürfen erlegt werden: Gamswild, Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde.

### Rotwild

Jagdbar sind: Hirschstiere, Hirschkühe, und Hirschkälber.

Das säugende Muttertier ist geschützt, sofern nicht unmittelbar nach dem Abschuss des Kalbes das dazugehörige Muttertier von demselben Jäger erlegt werden kann.

Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von mehr als 60 cm sind kontingentiert.

Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Mit Halsbändern und oder GPS-Sendern versehenes Rotwild ist geschützt.

### Schwarzwild

Jagdbar sind: Keiler, nichtsäugende Bachen, Überläufer und Frischlinge.

Das Anlocken und Füttern von Schwarzwild ist verboten und nur gemäss Verfügung „Sonderjagd Schwarzwild“ an den von der Jagdverwaltung bestimmten Ansitzorten gestattet.

Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

### Gamswild

Jagdbar sind: Gamsböcke, nichtsäugende Gamsgeissen und Gamsjährlinge.

2.5 jährige Gamsgeissen sind geschützt.

### Rehwild

Jagdbar sind: Rehböcke und nichtsäugende Rehgeissen.

### Murmeltier

Jagdbar sind: Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht.

Murmeltiere dürfen in Seealp, Garten, Mans und Bollenwees nicht erlegt werden.

### Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen ohne Einschränkungen gejagt werden.

## Hochwildjagdkontingente Gams- und Rehwild

Der Gamsabschussplan umfasst 30 Geissen, 30 Böcke und 25 Jährlinge, der Rehabschussplan 35 Böcke und 35 Geissen. Jeder Jäger darf vom Gams- und Rehwild bis zur Erfüllung des Abschussplans drei Tiere erlegen. Es dürfen in der Summe maximal 3 Stücke Gämsen oder Rehe erlegt werden. Die Anzahl männlicher Tiere und Jährlinge ist auf ein Stück begrenzt, die Anzahl Rehe auf zwei. Der Abschuss von zwei Rehgeissen ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist die Kombination von Gamsbock und Gamsjährling.

Mögliche Abschussvarianten						
	Kombivarianten					Gamsvarianten
Gamsbock				1		1
Gamsgeiss	2	1	2	1	1	2
Gamsjährling		1			1	
Rehbock			1		1	
Rehgeiss	1	1		1		

## Rotwild

Der kantonale Abschussplan für beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von über 60 cm ist auf 5 Tiere kontingentiert. Weitere Kontingentierungen sind für das Rotwild nicht vorgesehen. Als beidseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, deren Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als einseitiger Kronenhirsch gelten Hirsche, welche an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 5 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Ansatz bis zur Spitze. Die Länge der Stange wird an der Aussenseite, von der Rose bis zum längsten Ende gemessen.

## Murmeltiere

Jeder Jäger darf höchstens ein Murmeltier erlegen.

## Besondere Bestimmungen für die Hochwildjagd

- Der Jäger hat sich ab dem 6. September 2016 täglich vor der Jagdausübung telefonisch (Tel. 071 788 92 88) über den noch möglichen Abschuss zu informieren.
- Irrtums- und Hegeabschüsse müssen dem Wildhüter gemeldet und vorgewiesen werden, wobei keine Veränderungen an den Tierkörpern vorgenommen werden dürfen.
- Mit Ausnahme des Abschusses von 5 Jährlingen ist die Gamsjagd nördlich des Wissbachs bis zur Kantonsstrasse von Jakobsbad bis Weissbad eingestellt.
- Bei der Tierabnahme hat der Jäger beim Gamswild das Haupt abzutrennen und zwecks Altersbestimmung vorübergehend bei der Kontrollstelle angeschrieben abzugeben. Sobald ein Lauscher abgetrennt ist, kann der Erleger darüber verfügen.
- Abschüsse von kranken, schwachen und verletzten Tieren gehen nicht zulasten des Abschusskontingents, wenn die erlegten Tiere dem Wildhüter mit den inneren Organen vorgewiesen werden und von ihm als nicht oder nur teilweise verwertbar erklärt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kantonstierarzt oder dessen Stellvertreter.
- Sämtliche bei der Tierabnahme eingelagerten Häupter sind bis spätestens 15. Oktober 2016 abzuholen. Anschliessend verfügt die Jagdverwaltung darüber.
- Der zu einer Nachsuche aufgeforderte Schweisshundeführer ist berechtigt, für diesen Einsatz die mit Fahrverbot belegten Strassen zu benutzen. Sämtliche Nachsuchen sind vor Beginn dem Wildhüter oder einem freiwilligen Jagdaufseher zu melden.
- Das gesamte Rotwild und die Gamsgeissen unterliegen der Vorweispflicht und sind in den Kühlraum an der Mettlenstrasse 23 zu hängen. Das Tier ist dort gemäss der aufge-

legten Deklarationskarte vollständig zu deklarieren. Nach erfolgter Tierabnahme wird das Tier für die Freigabe schriftlich bezeichnet.

- Die Unterteilung von Hoch- und Niederwildjagdgebiet ist aufgehoben.

## **2 Niederwildjagd**

### **Jagdzeit**

26. September 2016 bis 5. November 2016

### **Schusszeiten**

Die Schussabgabe ist frühestens ab einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang und spätestens bis eine halbe Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang gestattet.

### **Jagdbares Wild**

Es dürfen erlegt werden: Rehwild, Stockenten, Schwarzwild Frischlinge, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bisamratten, verwilderte Haustauben, Kolkkraben, Ringeltaubauen, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher und Kormorane.

### **Rehwild**

Jagdbar sind: Rehböcke, Rehgeissen und Rehkitze.

### **Stockenten**

Jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen.

### **Übrige Niederwildarten**

Schwarzwild Frischlinge, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bisamratten, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kolkkrabe und Kormorane dürfen ohne Einschränkungen erlegt werden.

### **Besondere Bestimmungen für die Niederwildjagd**

- Die Jagdverwaltung verteilt den geplanten Rehwildabschuss anhand des Zuteilungsmodells der Jagdverwaltung unter Beizug zweier Vertreter aus dem Vorstand des Patentjägersvereins Appenzell I.Rh.
- Die Abschussberechtigung der Kontingente auf der Niederwildjagd können innerhalb der Gruppe an andere Jagdberechtigte abgetreten werden, sofern der Kontingentgeber bei der Jagd anwesend ist. Mit der Kugel erlegte Niederwildrehe sind in der Abschussliste der Niederjagd einzuschreiben
- Beim frühzeitigen Erfüllen des Abschusskontingents ist es nicht mehr erlaubt, Rehwild durch die Hunde zu jagen, wenn kein auf Rehabschuss berechtigter Jäger anwesend ist.
- Die Unterteilung von Hoch- und Niederwildjagdgebiet ist aufgehoben.
- Der Abschuss von nicht säugenden Rehgeissen und Böcken mit der Kugel zulasten des Niederwildkontingents ist nur während der Hochjagd zulässig.

### **3 Baujagd und Vogeljagd**

#### **Jagdzeit**

7. November 2016 bis 10. Dezember 2016

#### **Schusszeiten**

Die Schussabgabe ist frühestens ab einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang und spätestens bis eine halbe Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang gestattet.

#### **Jagdbares Wild**

Dachse, Füchse, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Stockenten, Kolkraben, Ringeltauben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner und Kormorane dürfen ohne Einschränkungen erlegt werden. Die Stockenten sind auf zwei Enten pro Jäger kontingentiert. Entenabschüsse während der Niederjagd zählen zum selben Kontingent.

### **4 Passjagd**

#### **Jagdzeit**

14. November 2016 bis 25. Februar 2017

#### **Schusszeiten und Jagdort**

Die Passjagd darf nur aus festen Gebäuden in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr ausgeübt werden.

#### **Jagdbares Wild und Schonzeiten**

Es dürfen erlegt werden:

- Füchse bis 25. Februar 2017
- Marder bis 15. Februar 2017
- Schwarzwild bis 31. Januar 2017

#### **Jagdanmeldung und Passplätze**

Die Anmeldung zur Passjagd ist nur gültig, wenn das bei der Deklarationsstelle aufgelegte Anmeldeformular vollständig und schriftlich bis zum 21. Oktober 2016 bei der Jagdverwaltung eingereicht wird.

Pro Jäger sind höchstens zwei Passplätze erlaubt. Pro Passplatz sind 2 kg Luder erlaubt.

Der Luderplatz muss bis spätestens 3. März 2017 gereinigt sein.

## 5 Vogeljagd

### Jagdzeit

12. Dezember 2016 bis 11. Februar 2017

### Schusszeiten und Jagdort

Ausgenommen an Sonn- und Feiertagen sind die im Kanton wohnhaften Inhaber des Jagdpatentes 2016 berechtigt, von festen Gebäuden aus bei Tageslicht Rabenkrähen und Elstern zu erlegen (Art. 5 Abs. 3 JSG).

## 6 Allgemeine Kontrollvorschriften

Sämtliches erlegtes Wild ist in die dafür vorgesehene Abschussliste einzutragen und spätestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen Jagd der Jagdverwaltung abzugeben.

## 7 Deklarationszeiten

Deklarationspflichtige Tiere sind innert 24 Stunden nach dem Abschuss bei der bestimmten Deklarationsstelle in Appenzell oder in Oberegg beim freiwilligen Jagdaufseher zu deklarieren. Der Jäger oder eine von ihm bestimmte Person hat seine deklarationspflichtigen Tiere wahrheitsgetreu nach den verlangten Angaben bei der Jagdabnahmestelle zu deklarieren.

### Terminvereinbarung bei Fehlabschüssen

Bei Fehlabschüssen muss mit dem Wildhüter ein Vorweisetermin vereinbart werden. (Tel. 079 200 93 15 oder 071 788 92 87).

## 8 Jagdgebiet

- Das Jagdgebiet ist in der Jagdkarte 1:50'000 umschrieben und kann im Internet unter [www.geoportal.ch/kantonai](http://www.geoportal.ch/kantonai) (Karten, Natur+Umwelt, Fauna+Jagd) abgerufen werden.
- Die Jagd ist im kantonalen und eidgenössischen Schutzgebiet verboten.
- Sämtliche bestehende und neue Hochsitze sind dem Waldeigentümer zu melden und dürfen nur mit dessen Einverständnis erstellt werden. Hochsitze sind mit dem Namen des Jägers zu beschriften, welcher die Einrichtung gebaut oder übernommen hat.

## 9 Patenttaxen / Gebühren

### Hochwildjagd

Für im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer		
Grundtaxe	Fr.	480.--
Ausserkantonale Jagdberechtigte (Grundtaxe + Zuschlag 150%)	Fr.	1'200.--

### Niederwildjagd

Für im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer		
Grundtaxe	Fr.	450.--
Ausserkantonale Jagdberechtigte (Grundtaxe + Zuschlag 150%)	Fr.	1'125.--

### Wildschadenbeitrag

(Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)	Fr.	20.--
---	-----	-------

### Hegebeiträge

(Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)	Fr.	100.--
---	-----	--------

### Gebühren

Hoch- und Niederwildjagd	Fr.	25.--
Niederwildjagd	Fr.	15.--
Hochwildjagd	Fr.	15.--
(Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)		

### Weitere Gebühren

Gästebewilligung je Patentart	Fr.	60.--
Abgabe Abschussstatistik je Aufforderung	Fr.	50.--
Verspätete Jagdanmeldung	Fr.	100.--
(Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)		

## 10 Freiwillige Jagdaufseher

Als freiwillige Jagdaufseher werden unter Einräumung aller jagdpolizeilichen Kompetenzen bestimmt:

Rico Roncoroni, Rain 245, Oberegg	079 686 86 40
Urban Signer, Göbsi 174, Haslen	079 228 19 82
Hansmartin Schmid, Lehnstrasse 130, Appenzell	078 882 82 04
Josef Koller, Forrenstrasse 11, 9050 Appenzell	079 601 15 13
Hans Dörig, Dorf 13, 9057 Weissbad	079 603 03 24

### Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen wird auf das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG), die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) sowie das kantonale Jagdgesetz vom 30. April 1989 (JaG) und die Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) verwiesen.



## 11 Gebührenverzeichnis

### Grundsätzliches

- Sämtliche Irrtumsabschüsse und ersatzmarkenberechtigte Abschüsse sind dem Wildhüter oder der von ihm bestimmten Person vorzuweisen.
- Das Gesäuge darf weder durchschnitten noch herausgeschnitten sein.
- Die Tiere müssen sauber aufgebrochen sein.
- Tiere denen das Gesäuge durchgeschnitten oder herausgeschnitten worden ist und Tiere mit weiteren Ausschnitten - zwecks Erreichung der Gewichtslimiten - werden unter Strafverfolgung eingezogen.
- Kranke Tiere sind samt den inneren Organen dem Wildhüter vorzuweisen.
- Verletzte Tiere sind, sofern ein Ersatzabschuss gewünscht wird, dem Wildhüter oder der von ihm bestimmten Person vorzuweisen.
- Trophäen von irrtümlich erlegtem Wild werden eingezogen und sind Eigentum des Kantons.
- Trophäen von krank und verletzt erlegten Tieren gehören dem Erleger.
- Irrtumsabschüsse sind immer dem noch möglichen Kontingent anzurechnen.
- Abschüsse nach erfülltem Kontingent: Fr. 50.-- plus Tier werden eingezogen.
- Vom Wildhüter anerkannte Hegeabschüsse werden nicht dem Kontingent angerechnet.

**Bei den nachfolgend aufgeführten Varianten, die eine Strafverfolgung ausschliessen, sofern nicht Fahrlässigkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wird die Irrtumsabschussgebühr wie folgt festgelegt:**

### Gamswild

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Für eine säugende Gamsgeiss            | Fr. 150.-- |
| ▪ Für einen irrtümlich erlegten Gamsbock | Fr. 150.-- |
| ▪ Für eine 2.5-jährige Gamsgeiss         | Fr. 150.-- |
| ▪ Gamskitz                               | Fr. 150.-- |
- Sämtliche oben erwähnten Abschüsse verfallen samt den Trophäen dem Kanton, wobei das Wildbret käuflich erworben werden kann.
  - Gamsjährlinge unter 12 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
  - Gamsgeissen unter 14 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
  - Gamsböcke unter 16 kg gelten als Hegeabschüsse werden dem Kontingent nicht angerechnet.

### Rotwild

- |  |              |
|--|--------------|
| ▪ Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von mehr als 90 cm       | Fr. 2'000.-- |
| ▪ Kronenhirsch mit einer Stangenlänge zwischen 70 cm und 90 cm | Fr. 850.--   |
| ▪ Kronenhirsch mit einer Stangenlänge zwischen 60 cm und 70 cm | Fr. 450.--   |
| ▪ Säugendes Tier   | Fr. 150.--   |
| ▪ Geweihter anstelle Kahlwild                                  | Fr. 150.--   |
| ▪ Mit GPS-Sender versehenes Rotwild                            | Fr. 1'000.-- |
- Sämtliche oben erwähnten Abschüsse verfallen samt der Trophäe dem Kanton, wobei das Wildbret käuflich erworben werden kann.

**Rehwild**

- Rehgeiss und Rehbock statt Rehkitz bis 15 kg Fr. 100.--
- Säugende Rehgeiss während der Hochjagd Einzug + Fr.150.--
- Rehgeiss und Rehbock statt Rehkitz über 15 kg Fr. 100.--
- plus Gebühr für jedes weitere kg Fr. 20.--
- Rehbock anstelle Rehgeiss Fr. 100.--
- Rehbock abgestossen anstelle Rehgeiss Fr. 50.--
- Rehgeiss anstelle Rehbock Fr. 100.--
- Rehkitz anstelle Rehgeiss oder Rehbock wird angerechnet ohne Kostenfolge.
- Rehkitz unter 8 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
- Rehgeissen und Rehböcke unter 13 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
- Irrtumsabschüsse sind immer dem Kontingent abzurechnen.

**Schwarzwild**

- Säugende Bache Einzug + Fr.150.--

**Wildbretpreise**

Für die Berechnung des Wertersatzes werden folgende Preise festgelegt:

- Rotwild Fr. 9.-- / kg
- Rehwild Fr. 12.-- / kg
- Gamswild Fr. 9.-- / kg
- Schwarzwild Fr. 8.-- / kg

Gewogen werden die Tiere samt dem Haupt und sauber aufgebrochen.

**Für weitere in diesem Abschnitt nicht aufgeführte Irrtumsabschüsse wird die Gebühr im Einzelfall festgelegt, wobei diese jedoch den Betrag von Fr. 2'000.-- nicht übersteigen darf.**

Appenzell, xx Juni 2016

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

# Weitere Informationen der Jagdverwaltung

## Jagdkalender

September		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar	
1 Do		1 Sa	Niederjagd	1 Di	Alerheiligen	1	Di	1 So	Neujahr	1 Mi	Vogeljagd
2 Fr		2 So		2 Mi		2	Di	2 Mo		2 Do	Passjagd
3 Sa		3 Mo	Niederjagd	3 Do	Niederjagd	3	Di	3 Di		3 Fr	
4 So		4 Di		4 Fr		4	So	4 Mi	Vogeljagd	4 Sa	
5 Mo		5 Mi	Niederjagd	5 Sa	Niederjagd	5	So	5 Do		5 So	
6 Di	Hochjagd	6 Do		6 So		6	Di	6 Fr		6 Mo	
7 Mi		7 Fr	Niederjagd	7 Mo	Bau- und Vogeljagd	7	Di	7 Sa		7 Di	
8 Do		8 Sa		8 Di		8	Do	8 So		8 Mi	Vogeljagd
9 Fr		9 So		9 Mi		9	Di	9 Mo		9 Do	Passjagd
10 Sa		10 Mo	Niederjagd	10 Do	Bau- und Vogeljagd	10	Di	10 Di	Vogeljagd	10 Fr	
11 So		11 Di		11 Fr		11	So	11 Mi		11 Sa	
12 Mo		12 Mi	Niederjagd	12 Sa		12	Di	12 Do		12 So	
13 Di	Hochjagd	13 Do		13 So		13	Di	13 Fr		13 Mo	
14 Mi		14 Fr	Niederjagd	14 So		14	Di	14 Sa		14 Di	
15 Do	Hochjagd	15 Sa		15 So		15	Di	15 So		15 Mi	
16 Fr		16 So		16 Mo	Evtl. Nachjagd	16	Di	16 Mo		16 Do	
17 Sa		17 Mo	Niederjagd	17 Di	Evtl. Nachjagd	17	Di	17 Di		17 Fr	
18 So		18 Di		18 Do	Bau- und Vogeljagd	18	So	18 Mi	Vogeljagd	18 Sa	
19 Mo	Hochjagd	19 Mi	Niederjagd	19 So		19	Di	19 Do		19 So	
20 Di		20 Do		20 So		20	Di	20 Fr		20 Mo	
21 Mi		21 Fr	Niederjagd	21 Mo	Bau- und Vogeljagd	21	Di	21 Sa		21 Di	
22 Do	St. Mauritius	22 Sa		22 So		22	Di	22 So		22 Mi	
23 Fr		23 So		23 Mo	Evtl. Nachjagd	23	Di	23 Fr		23 Do	
24 Sa	HJ	24 Mo	Niederjagd	24 Do	Bau- und Vogeljagd	24	Di	24 Di	Vogeljagd	24 Fr	
25 So		25 Di		25 So	Evtl. Nachjagd	25	So	25 Mi		25 Sa	
26 Mo		26 Mi	Niederjagd	26 Do	Bau- und Vogeljagd	26	Mo	26 Do	Weihnachts-Heiligtage	26 So	
27 Di		27 Do		27 So		27	Di	27 Fr	Stephanstag	27 Mo	
28 Mi		28 Fr	Niederjagd	28 Mo	Bau- und Vogeljagd	28	Di	28 Sa		28 Di	
29 Do		29 Sa	Niederjagd	29 Do	Evtl. N.J.	29	Di	29 So		29 So	
30 Fr		30 So		30 Mo	Bau- und Vogeljagd	30	Di	30 Mo		30 Mo	
		31 Mo	Niederjagd	31 Di		31	Di	31 Di		31 Di	

### Fleischkontrollvorschriften beim Wild

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind verbindlich, sobald Wildbret zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht wird. Davon ausgenommen ist Wild für den Eigengebrauch des Jägers im eigenen Haushalt. Wird Fleisch an Dritte (andere Privatpersonen, Metzgereien, Restaurants, etc.) abgegeben, verschenkt, verkauft, gelten die Bestimmungen zum Eigengebrauch nicht. Jedes Stück Wild, welches in Verkehr gebracht wird, ist durch den Jäger auf seine Genusstauglichkeit zu untersuchen. Wildschweine (alle Altersklassen) sind der Trichinenuntersuchung zu unterziehen (gilt nicht für den Eigengebrauch, wird aber dringend empfohlen): Zirka 10 g Zwerchfell werden abgeschnitten und in zwei kleinen Plastikbeuteln doppelt verpackt. Der Jäger füllt den Antrag für die Trichinenuntersuchung (Anträge liegen in der Kühlzelle auf) vollständig aus und schickt die Probe per A-Post in ein zugelassenes Veterinärlabor (Beispiel: Zentrum für Labormedizin St. Gallen, Frobergstrasse 3, 9001 St. Gallen, [www.zlmsg.ch](http://www.zlmsg.ch)). Das Resultat wird dem Jäger direkt mitgeteilt. Die schriftliche Bestätigung der Trichinenfreiheit ist dem Empfänger des Wildkörpers (Metzgerei, Restaurant) auszuhändigen. Die Kosten sind durch den Jäger zu tragen. Wildtierkörper mit sichtbaren Veränderungen (äusserlich oder innerlich) dürfen nicht weiter bearbeitet werden und sind dem Wildhüter vorzulegen (Schlachtierkörper und Organe). Dieser zieht bei Bedarf einen amtlichen Tierarzt hinzu, welcher über allfällige weitere Abklärungen und die Genusstauglichkeit entscheidet.

### Mit der Kugel erlegte Niederjagdrehe und Abschusslisten

Nichtsäugende Geissen und Rehböcke aus dem Niederjagdkontingent dürfen während der Hochjagd mit der Kugel erlegt werden. Rehkitze sind während der Hochjagd geschützt. Niederjagdrehe gehen nicht zu Lasten des Hochjagdkontingentes und müssen somit auch in die Abschussliste der Niederjagd eingeschrieben werden. Sämtliche Abschusslisten müssen mit unauslöschlichem Kugelschreiber geführt und unterschrieben werden. Spätestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen Jagd müssen die Abschusslisten der Jagdverwaltung abgegeben werden.

### **Angepasstes Dreierkontingent**

Das Dreierkontingent hat sich grundsätzlich gut bewährt. Angelehnt an den Erfahrungen der Hochjagd 2015 wurde es nur leicht angepasst. Mit der Absicht, die Gamsjagd attraktiv zu gestalten und das Kontingent der Jährlinge länger offen zu halten, wurden die einfachsten Abschussvarianten aus dem Kontingent gestrichen. Die Absicht, den Jagddruck der ersten zwei Tage aus dem Rotwildgebiet kontrolliert abzuleiten, hat sich als tauglich erwiesen und wird mittels der aufgehobenen Gamsbockzuteilung weitergeführt. Insbesondere die Jagd auf die Gamsgeiss stellt eine grosse Herausforderung dar. Sie verlangt dem einzelnen Jäger besonders viel Geduld, gute Beobachtungsgabe und viel Jagdgeschick ab. Gelingt es dann aber, eine nichtsäugende Gamsgeiss zu überlisten, wird der Jäger mit der Schönheit seiner Beute für die Bemühungen entlohnt. Das die Gamsgeissjagd wohl etwas ihrer Anziehungskraft verloren hat, ist unbestritten. Um dem leidenschaftlichen Gamsjäger die Möglichkeit zu geben, während den drei Hochwildjagdwochen der Gamsjagd nachzugehen, wurde das Dreierkontingent dahingehend ergänzt, dass der einzelne Jäger bis zur Erfüllung des Abschussplanes wieder drei Gamsgeissen erlegen darf.

### **Fairer Umgang mit Wild und Jäger**

Die Innerrhoder Patentjagd stellt hohe Anforderungen an jeden einzelnen Jäger. Klare gesetzliche Leitplanken, lokal hohe Jägerdichten sowie kurze und intensive Jagdzeiten stellen die Jäger vor Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, ist es wichtig, die Jagd mit einer fairen Einstellung gegenüber dem Wild und gegenüber den anderen Jägern auszuüben. Regelmässiges Üben im Umgang mit der Jagdwaffe sowie Wildbeobachtungen und Gebietskenntnisse sind Voraussetzung für eine erfolgreiche und unfallfreie Jagd. Im Zweifelsfalle den Finger nicht zu krümmen wird sicher nie als Fehler eines Weidmanns gewertet. In diesem Sinne werden alle Jäger dazu aufgerufen, die Jagd nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den geschriebenen und den ungeschriebenen Gesetzen auszuüben.

In diesem Sinne wünsche ich ein kräftiges Weidmannsheil und eine unfallfreie Jagdsaison.

Der Jagdverwalter

Ueli Nef



### **Jagdzeiten 2017**

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| ▪ Hochjagd            | 04. September 2017 – 23. September 2017 |
| ▪ Niederjagd          | 25. September 2017 – 04. November 2017  |
| ▪ Baujagd & Vogeljagd | 25. September 2017 – 09. Dezember 2017  |
| ▪ Passjagd            | 13. November 2016 – 28. Februar 2018    |
| ▪ Vogeljagd           | 11. Dezember 2016 – 10. Februar 2018    |